

Einzelsatzung der Stadt Beckum zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.07.2011 für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Kirchplatz vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/Südstraße/Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt vom 24.10.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und aufgrund §§ 1 ff. der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 22.07.2011 (Straßenbaubeitragsatzung) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Satzungsgebiet

- 1) Das Satzungsgebiet erstreckt sich auf die Straße Kirchplatz vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/Südstraße/Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt.
- 2) Die in Absatz 1 genannte Abgrenzung des Satzungsgebietes ist in dem anhängenden Lageplan bezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Einzelsatzung.

§ 2

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1) In Abweichung von der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Beckum vom 22.07.2011 wird der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen an der Straße Kirchplatz vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/Südstraße/Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt wie folgt festgesetzt:

Fläche der Fußgängerzone im Sinne des § 41 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit Anlage 2 Zeichen 242 StVO einschließlich Straßenoberflächenentwässerung und Beleuchtung	60 Prozent
---	------------

- 2) Die anrechenbare Breite wird auf 9 Meter festgesetzt. Bei der anrechenbaren Breite handelt es sich um eine Durchschnittsbreite.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan

zur Einzelsatzung nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen für die Straße Kirchplatz

